

Netzentgelte Straßenbeleuchtung: offene Fragen

In Deutschland wie dann auch in Rheinland-Pfalz herrscht nicht nur eine Vielzahl von unterschiedlichen Organisationsformen zum Betrieb der öffentlichen Straßenbeleuchtung, technisch wird der Anschluss an das Netz der öffentlichen Versorgung höchst unterschiedlich gestaltet. Dies hat dann erhebliche Auswirkungen auf die Abrechnung des Stromverbrauchs.

Vielfalt der Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung

Gerade in Westdeutschland wird der verbrauchte Strom oft nicht durch Arbeitszähler gemessen. Regelmäßig werden die Verbräuche rechnerisch mittels der installierten Leistung des Bestands der (Leuchtmittel) der Straßenbeleuchtungsanlagen und eines Brennstundenkalenders unter Berücksichtigung von Nachtabsenkungen und Halbnachtschaltungen ermittelt. Man ermittelt dabei die installierte Leistung (kW) und multipliziert diese mit den Brennstunden (h). Ergebnis ist dann kWh. Dieses Verfahren ist durchaus fehleranfällig. Leistungszähler sind bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung durchgehend unüblich. Der technische Anschluss wird ebenfalls unterschiedlich realisiert. Es existieren eigene Straßenbeleuchtungsnetze. Teilweise werden die Leuchtstellen direkt an das Niederspannungskabel des Netzes der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Innerhalb der Kommunen bestehen dann auch Mischformen von Anschlusssystemen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es nachvollziehbar, dass sich keine einheitliche Praxis, sondern eine Vielfalt von Netzentgelten für die Straßenbeleuchtung herausgebildet hat. Dies mit der Folge erheblicher Kostenunterschiede.

In den letzten Jahren gab es regelmäßig Versuche, eigene Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung zu beantragen, was bis vor kurzem noch von den Regulierungsbehörden beanstandet wurde. Regelmäßig wurde nach dem sog. Grundpreis/Arbeitspreissystematik (GP-/AP-Modell) abgerechnet. Trotz der flächendeckend fehlenden Leistungsmessung haben eine Reihe von Netzbetreibern anhand des preisgünstigeren Leistungs- und Arbeitspreismodells (LP-/AP-Modell) abgerechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Bildung eines Leistungs- und Arbeitspreises aufgrund

der Vorhersehbarkeit des Verbrauchs der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen, auch ohne tatsächlich stattfindende Messung, möglich sei, da sowohl die Höhe der in Anspruch genommenen Leistung als auch die Ein- und Ausschaltzeiten und damit der Lastverlauf – wie bei leistungsgemessenen Kunden – auf Grundlage von sogenannten Brennkalendern bekannt war. Danach wurde die Gesamtheit der Leuchtstellen als eine Abnahmestelle behandelt, für die ein Leistungspreis zu leisten war, anstelle der mehrfachen Vergütung von Grundpreisen.

kurz gefasst

- Vor zwei Jahren hat der Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeführt, dass die Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung so berechnet werden, als würde eine (kostengünstige) Leistungsmessung stattfinden.
- In Rheinland-Pfalz etablieren sich derzeit hierfür vier Netzentgeltmodelle mit unterschiedlichen Kostenbelastungen.

I. Einheitliche Festlegung der Bundesnetzagentur im April 2011

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) legte im April 2011 im Sinne einer bundeseinheitlichen Lösung der Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung mit der Zielstellung der Senkung der Netznutzungsentgelte für die gesamte Kostengruppe der Niederspannung ohne Leistungsmessung fest, dass bei der Straßenbeleuchtung faktisch stets das GP-/AP-Modell anzuwenden ist.

Die – für die Kommunen kostengünstigere – Abrechnung nach

dem LP-/AP-Modell sei nur zulässig, sofern tatsächlich eine registrierende Leistungsmessung vorliege. Rechnerische Methoden seien nicht mehr zulässig. Weiterhin wurde entschieden, dass bei der Stromentnahme für die Straßenbeleuchtung ausschließlich die regulären Netzentgelte für Standardlastprofile zu zahlen, also die Zuordnung zu den deutlich kostengünstigeren Spannungsebenen der „Mittelspannung“ oder der „Umspannung“ unzulässig sind. Dies hatte teilweise die Verdoppelung der Netzentgeltkosten zur Folge. Trotz Proteste der kommunalen Spitzenverbände veränderte die BNetzA ihre Position nicht. Einige Landesregulierungsbehörden, auch von Rheinland-Pfalz, hielten es dagegen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin für zulässig, ohne registrierende Leistungsmessung die Abrechnung nach dem LP-/AP-Modell durchzuführen, wenn die maximale Leistungsaufnahme anhand überprüfbarer Daten sachgerecht ermittelt wird. § 18 Abs. 1 Satz 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) könne entgegen der Auffassung der BNetzA dahingehend ausgelegt werden, dass insbesondere bei der Straßenbeleuchtung die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden kann, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen (vgl. hierzu Hoffmann, Kommunen drohen Kostensteigerungen durch höhere Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung, in „Gemeinde und Stadt“ 12/2010 S. 364 f.)

II. Neuregelung des § 17 Abs. 6 Satz 4 der Stromnetzentgeltverordnung

Der Verordnungsgeber hat 2013 aufgrund der durch die kommunalen Spitzenverbände unterstützten Initiative des Bundesrates (BR-Dr. 447/13; S.15 f.) diese wirtschaftlich wichtige Fragestellung für die Straßenbeleuchtung in der Stromnetzentgeltverordnung geregelt. Durch § 18 Abs. 1 StromNZV und § 17 Abs. 6 Satz 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wurde festgelegt, dass auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung die Netznutzungsentgelte nach dem LP-/AP-Modell (gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV) abgerechnet werden können, wenn eine rechnerische oder geschätzte Ermittlung

von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbar zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Am 22.8.2013 ist durch den Erlass der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts (BGBl. I, S. 3250) eine Novellierung der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) sowie der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) in Kraft getreten.

III. Fragestellungen

A. Beginn der Umstellung – keine rückwirkende Geltung

Trotz fehlender Übergangsregelung hat sich die vor allem von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg geäußerte Auffassung durchgesetzt, dass die Umstellung erst ab dem 1.1.2014 zu erfolgen habe. Diese führte in ihrem Papier zu „Netzentgelten bei der Straßenbeleuchtung“ aus, dass eine nachträgliche Korrektur für die Jahre 2009 bis 2013 nicht zulässig sei, da nach § 5 Abs. 1 ARegV nur Mengenschwankungen über das Regulierungskonto ausgleichbar sind.

B. Keine flächendeckende Umstellung auf das LP-/AP-Modell – Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung in Rheinland-Pfalz

Eine flächendeckende Umstellung auf das vom Ordnungsgeber ermöglichte LP-/AP-Modell hat nicht stattgefunden. In Rheinland-Pfalz etablieren sich derzeit vier Netzentgeltmodelle mit deutlich unterschiedlichen Kostenbelastungen:

1. Für Entnahmestellen, an denen ausschließlich Straßenbeleuchtungsanlagen angeschlossen sind, wird das **LP-/AP-Modell auf rechnerisch vereinfachter Basis** angewendet und als Entnahme aus der „Mittelspannung/Niederspannung-Umspannung“ abgerechnet. Rechnerisch vereinfacht bedeutet, dass die tatsächliche Anschlussleistung nicht nach der tatsächlich installierten Wattage der Leuchten ermittelt wird. Zur Ermittlung der installierten Leistung wird die meist mittels Verbrauchszählern gemessene Arbeit (kWh) durch die Benutzungs-

stunden (h) dividiert, um hierüber die installierte Leistung (kW) zu ermitteln. Der Umstand, dass die Entnahme aus der „Mittelspannung/Niederspannung-Umspannung“ angenommen wird, führt im Regelfall zu deutlich geringeren Netzentgelten, auch wenn in diesen Fällen der Gemeinderabatt nicht mehr eingeräumt wird. (Pfalzwerke Netz AG und EWR Netz GmbH)

2. Für Entnahmestellen, an die Straßenbeleuchtungsanlagen angeschlossen sind, wird das **LP-/AP-Modell auf Nachweis** angewendet und als Entnahme aus der „Niederspannung“ abgerechnet. Der Nachweis erfolgt darüber, dass mittels einer Exceltabelle oder einer Bestandssoftware für Beleuchtungsanlagen der jeweils aktuelle Stand der installierten Leistung der Leuchten ermittelt wird. Der Gemeinderabatt wird in diesen Fällen gewährt. Die Abrechnung der Netznutzung wird auf den Zeitraum eines Kalenderjahres umgestellt. In diesem Fall wird detailliert beschrieben, wie die Netzentgelte für die Straßenbeleuchtung erhoben werden (Westnetz GmbH, Syna GmbH). Die Berechnung der Netzentgelte wie auch der Entgelte für den Meßstellenbetrieb, Messung und Abrechnung erfolgt dann über einen neu zu vergebenden (virtuellen) Sammelzählpunkt.

3. Für Entnahmestellen, an die **Straßenbeleuchtungsanlagen** angeschlossen sind, erfolgt bei den meisten Netzbetreibern kein ausdrücklicher Hinweis in den veröffentlichten Netzentgelten, auf welcher Spannungsebene die Straßenbeleuchtungsanlagen zugeordnet werden und welches Abrechnungssystem maßgeblich ist. Hier gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV, wonach auf Nachweis das **LP-/AP-Modell** angewendet und als Entnahme aus der „Niederspannung“ abgerechnet wird. In diesem Fall ist der Gemeinderabatt auf die Netznutzungskosten zu gewähren. Soweit die Netzbetreiber nicht von sich aus darauf hingewiesen haben, sollten in diesen Fällen die Kommunen darauf bestehen, dass die Abrechnung der Netzentgelte danach vorgenommen wird (diverse Stadtwerke).

4. Für Entnahmestellen, an die Stra-

ßenbeleuchtungsanlagen angeschlossen sind, wird ein **gesonder-tes Netzentgelt für die Straßenbeleuchtung** bei den Entgelten für die Entnahme ohne Leistungsmessung mit Standardlastprofil aus der Niederspannung ausgewiesen. Auch hier wird der Gemeinderabatt eingeräumt. So verwendet u.a. die Thüga Energienetze GmbH ein solches **GP-/AP-Modell**. Dort berechnet sich der Arbeitspreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis bei mehr als 2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.800 Benutzungsstunden für das verwendete STR-Lastprofil BX1.

C. Wegfall des Gemeinderabatts

Die Zuordnung der Netznutzung für die Straßenbeleuchtung als Entnahme aus der Mittelspannung/Niederspannung-Umspannung führt zu einer erheblichen Kostenentlastung zu Gunsten der Gemeinden gegenüber der Entnahme aus der Niederspannung. Soweit die Entnahme der elektrischen Energie aus der Umspannung erfolgt, räumt u.a. die Pfalzwerk Netz AG ausdrücklich keinen Gemeinderabatt von 10% auf die Netzentgelte mehr ein. Dies wird mit einer restriktiven Auslegung des § 3 KAV Abs. 1 Ziff. 1 begründet, wonach Preisnachlässe nur für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde versprechen können. Dies entspricht der wörtlichen Auslegung des Gesetzes. Da bei der Zuordnung in die „Umspannung in Niederspannung“ doch deutlich geringere Netzentgelte zu zahlen sind als bei der Zuordnung zur Niederspannung mit Gemeinderabatt, besteht durch die Nichteinräumung des Gemeinderabattes bei der Zuordnung zur Umspannungsebene im Ergebnis zumindest kein wirtschaftlicher Nachteil der Kommunen.

Weiterhin wird diskutiert, ob der Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung stets den Kommunen als Eigenverbrauch zugerechnet werden kann. Ausweislich eines Schreibens vom Mai 2014 der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg soll der Gemeinderabatt nur den Gemeinden bei unmittelbarem Eigenverbrauch gewährt werden. Nicht gewährt wird der Gemeinderabatt für Abnahmestellen von Ge-

sellschaftern der Gemeinde, auch wenn diese ihre Alleingesellschafterin ist.

Gleiches gilt, wenn eine kommunale Aufgabe auf Dritte gegen Entgelt übertragen worden ist und der Dritte der eigentliche Strombezieher geworden ist, beispielsweise der Dienstleister für die Wahrnehmung der Straßenbeleuchtungsaufgabe verantwortlich ist. Ihm kann kein „Rabatt“ gewährt werden, auch wenn er zusätzlich dann neben z.B. Stunden- und Pauschalsätzen noch nach elektrischer Arbeit sein Dienstleistungsentgelt gegenüber der Gemeinde bestimmt. Es handelt sich dann nicht um „Eigenverbrauch“ der Gemeinde.“ Angesprochen werden hier die Fälle der sog. Lichtlieferung. Diese Bewertung steht aber im Widerspruch zu der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Eigenverbrauch nach dem Stromsteuerrecht. Berechtigt ist die Versagung des Eigenverbrauchs nur dann, wenn tatsächlich kein Eigenverbrauch der Kommunen anzunehmen ist. Da in diesen Fällen der Lichtlieferung die Kommunen im Ergebnis vollends die Kosten der Stromlieferung an die Dienstleister vertraglich übernehmen müssen, wäre es hingegen gerechtfertigt, den Stromverbrauch den Kommunen als Eigenverbrauch zuzuordnen und so den Gemeinderabatt auch zu gewähren. An anderer Stelle, nämlich bei der Versagung des Stromsteuervorteils, hat der Bundesfinanzhof – dann zum Nachteil der Dienstleister und in Folge zum Nachteil der Kommunen – argumentiert, indem die faktische Nutzung des Produktes Licht eben nicht dem Dienstleister, sondern den Kommunen zugeordnet wurde (so BFH UrI. v. 24.9.2014, Az. VII R 39/13). Nutzer des Lichts sei allein derjenige, der die Straßenbeleuchtung veranlasst und regelt. Da die öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflichten der Stadt obliegen, sei das Energieversorgungsunternehmen nur auf Veranlassung der Stadt tätig. Die Beleuchtung bliebe ungeachtet der Beauftragung der Klägerin in der originären Zuständigkeit der Stadt. (Primär-)Nutzer des Lichts sei daher die Stadt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist es nicht überzeugend, die Frage der Zuordnung des Eigenverbrauchs allein daran zu orientieren, ob der Dienstleister für die

Wahrnehmung der Straßenbeleuchtung verantwortlich ist.

Die Kommunen sollten hier überprüfen, ob noch eine wirtschaftliche Basis besteht, den Dienstleistern die Aufgabe einer Lichtlieferung zu überlassen oder ob nicht Anlass besteht, dass die Kommunen die Beschaffung von elektrischer Energie auf eigene Rechnung bei der Straßenbeleuchtung übernehmen und so wieder den Vorteil des Gemeinderabatts zu erhalten.

D. Anforderungen an die Ermittlung der Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV

Soweit die Leistungswerte nicht rechnerisch vereinfacht ermittelt werden, ist offen, wer für die Ermittlung der Leistungswerte nach § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV verantwortlich ist. Dabei ist die Summe der Nennleistung unter Beachtung von Leitungsverlusten, Sondernutzungen sowie Abschlägen rechnerisch zu ermitteln, wobei für 2014 noch Erleichterungen und Pauschalierungen vorgesehen waren. Hier hatte die Westnetz AG Ende 2014 die Kommunen angeschrieben und sie zur Unterstützung bei der Ermittlung der installierten Anschlussleistung und der eindeutigen Zuordnung der Lokation aufgefordert. Die Kommunen haben jedenfalls dann, wenn sie Eigentümer der Straßenbeleuchtungsanlagen sind, die Pflicht, die Nennleistung der vorhandenen Leuchtmittel und Vorschaltgeräte zu ermitteln bzw. sollten ihre Dienstleister für die Instandhaltung und Erneuerung beauftragen, die vom Netzbetreiber geforderten Informationen rechtzeitig vorzulegen.

Oftmals sind die Kommunen in Rheinland-Pfalz keine Eigentümer der Leuchtmittel, müssen aber die an sie gerichteten Stromrechnungen bezahlen. Hier veranlassen die Eigentümer der Leuchtmittel den Stromeinkauf und die Netzentgelte sind an mit ihnen im Konzernverbund stehende Verteilernetzgesellschaften abzuführen. Daher sollten auch die Eigentümer der Leuchtmittel den Nachweis führen müssen, dass die ermittelten Netznutzungsentgelte korrekt nach der gesetzgeberischen Wertung erfolgt sind.

Da mit der aktuellen teilweise flächendeckenden Umstellung von mit Quecksilberdampflampen ausgestatteten Leuchten zu LED-Leuch-

ten eine deutliche Reduktion der Nennleistung verbunden ist, ist die Prüfung berechtigt, ob nicht bei konkreter Ermittlung der Nennleistung eine höhere Kostenentlastung besteht, als dies bei einer rechnerischen vereinfachten Ermittlung der Fall ist.

IV. Fazit

Nach dem Grundsatzurteil des BGH vom 14.4.2012, wonach sämtliche mit dem Verteilernetz verbundenen kommunalen Straßenbeleuchtungseinrichtungen als eine einzige Abnahmestelle nach § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG anzusehen sind, ist auch die Einführung des § 17 Abs. 6 Satz 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) von 2013 zu begrüßen. Sie bewirkt bei vielen Gemeinden eine finanzielle Entlastung bzw. stellt sicher, dass (die befürchteten) deutlichen Kostensteigerungen bei der Netznutzung durch die Abnahme von Strom für die Straßenbeleuchtung nicht eintreten. Ihre konkrete Umsetzung erfolgt nicht einheitlich und führt zu unterschiedlichen Belastungen bei den Kommunen. Hierauf ist in Zukunft zu achten.

Soweit die Ermittlung der Nennleistung über Standardlastprofile erfolgt, sollten die Kommunen überprüfen, ob die detaillierte Ermittlung der Nennleistung – auch angesichts der Umstellung auf die LED-Technologie – nicht im Einzelfall günstiger sein könnte. Insgesamt obliegt es hier den Kommunen, die maßgebliche Nennleistung zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleister Eigentümer der Leuchtmittel sind. In diesen Fällen sollten die Kommunen den Nachweis der zutreffenden Ermittlung der Nennleistung von den Eigentümern fordern. Angesichts der aktuellen Restriktionen bei der Gewährung des Gemeinderabattes und des Wegfalls finanzieller Vorteile einer Lichtlieferung ist zu überprüfen, ob nicht die Vereinbarung einer Stromlieferung zur Straßenbeleuchtung sachgerechter wäre.



Alfred Bauer,
Rechtsanwalt,
Wurster Weiß Kupfer
Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB